

Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit

Christoph Gusy/Jan-Peter Möhle

Die Sicherheitszusammenarbeit innerhalb der EU wird aus verschiedenen Richtungen herausgefordert. Nach wie vor werden datenschutzrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der Implementierung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und der Richtlinie über die Zusammenarbeit bei Justiz und Innerem (JI-RL) verortet. Auch der sicherheitsrechtliche Umgang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) wurde diskutiert. Zentral geprägt wird die Diskussion über die Sicherheitszusammenarbeit in der EU zuletzt von der seit Januar 2020 in Europa aufkommenden Covid-19-Pandemie.

Polizeiliche Zusammenarbeit

Die Covid-19-Pandemie stellt die Mitgliedstaaten, die EU und ihre Zusammenarbeit vor schwerwiegende Herausforderungen. Naturgemäß wird an den Orten, an denen sich eine pandemische Welle besonders auswirkt,¹ besonders intensiv gehandelt. Einige EU-Mitgliedstaaten haben zur Pandemiebekämpfung weitergehende Maßnahmen ergriffen als andere Mitgliedstaaten, ebenso gibt es innerhalb der Mitgliedstaaten regionale Unterschiede. Je föderaler die Mitgliedstaaten organisiert sind, desto schwieriger ist einerseits einheitliche Abstimmung. Föderalismus bietet andererseits aber zugleich angemessene Reaktionsmöglichkeiten in besonders schwer betroffenen Regionen.² Die Aufstockung der Intensivbetten und die Einstellung des Flugverkehrs waren erste allgemeine sicherheitsrelevante Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung. Daneben schlossen die Mitgliedstaaten vereinzelt Grenzen innerhalb des Schengen-Raums und die Kommission veranlasste die Schließung der EU-Außengrenzen.³ Die Mobilität möglicherweise mit dem Virus infizierter Personen sollte eingeschränkt werden. Unionsbürger, Gesundheitspersonal, Personal im Gütertransport und Personen, die humanitären Schutz benötigen, waren von dem Einreiseverbot ausgenommen.⁴ Weitergehende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten waren Ausgangsbeschränkungen beziehungsweise Kontaktverbote, die schnell auch in Deutschland in Abstimmung zwischen Bund und Ländern verhängt wurden.⁵

Durch die Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung sind die EU und ihr Recht aus zwei Richtungen herausgefordert. Einerseits sind offene Grenzen mit freiem Arbeitnehmer-, Dienstleistungs- und Warenverkehr (Art. 28 ff. AEUV) Grundlage des Gemeinsamen Marktes und seiner Funktionsfähigkeit. Andererseits ist ein hohes Maß an

1 Christine Uhlenhaut: Endemie, Pandemie und lokaler Ausbruch, in: *Forschungsforum Öffentliche Sicherheit* Schriftenreihe Nr. 6/2011.

2 Vgl. zu Vorteilen des Föderalismus bereits Christoph Gusy: Ziele, Aufträge und Maßstäbe der Sicherheitsgewährleistung, in: Dieter Kugelmann/Thomas Würtenberger/Christoph Gusy (Hrsg.): *Rechtshandbuch Zivile Sicherheit*, München 2017, S. 55-86, hier Rn. 16.

3 Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat. COVID-19: Vorübergehende Beschränkung von nicht unbedingt notwendigen Reisen in die EU, 16.3.2020, COM(2020) 115 final.

4 Europäische Kommission: COVID-19: Vorübergehende Beschränkungen, S. 2 f.

5 Bundesregierung: Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesländern: Leitlinien zum Kampf gegen die Corona-Epidemie, 16.3.2020.

Gesundheitsschutz (Art. 2, 3 Charta der Grundrechte der EU; Art. 168 AEUV) zu dessen Aufrechterhaltung notwendig. Gesundheitsschutz und Binnenmarkt sind herausgefordert.

Grundsätzlich normiert Art. 168 AEUV das Ziel der EU, bei politischen Maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen und Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheits- und Krankheitsprävention zu unterstützen. Sie hat also schwach ausgeprägte subsidiäre unterstützende Aufgaben, primär sind die Mitgliedstaaten zuständig und in der Verantwortung. Darüber hinaus hat die EU in Katastrophenfällen die in Art. 196 AEUV normierten eigenen Kompetenzen. Sie fördert in diesem Falle die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, unterstützt sie (Abs. 1 lit. a), optimiert schnelle und effiziente Zusammenarbeit der einzelnen Stellen (Abs. 1 lit. b) und verbessert internationale Schutzmaßnahmen (Abs. 1 lit. c). Der maßgebliche Begriff der Naturkatastrophe umfasst akute Notfälle im Gesundheitsbereich,⁶ wenn auch Kommentarliteratur abstrakter auf „Extremereignisse“ mit „außergewöhnlicher Schadensfolge“ abstellt,⁷ die wohl auch eine Pandemie im Ausmaß von Covid-19 umfassen. In Ausformung dieser beiden Kompetenzen hat die EU Sekundärrecht erlassen, namentlich den auf Art. 168 AEUV gestützten Beschluss⁸ zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und den auf Art. 196 AEUV gestützten Beschluss über ein Katastrophenschutzverfahren.⁹

Die EU hat im Pandemiefall besondere Koordinierungskompetenzen für mitgliedstaatliche Maßnahmen.¹⁰ Doch in und wegen der Krisenfalldynamik ist die Koordination schwierig. Die Idee mitgliedstaatlicher Solidarität leidet unter nationalen Alleingängen. Einzelne Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – verhängten zum Beispiel Exportstopps für Schutzmasken, die zur Versorgung in anderen EU-Mitgliedstaaten benötigt wurden. Um derartige Alleingänge fortan möglichst koordinierend zu verhindern, sind sämtliche europäische Organe herausgefordert. Die Koordinierung im medizinischen Krisenfall wird vor allem über zwei Wege umgesetzt: Das EU-Katastrophenschutzverfahren (EU Civil Protection Mechanism, EUCPM)¹¹ und das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (Emergency Response Coordination Center, ERCC).¹² Über den EUCPM hat die EU unter anderem Doktoren-Teams aus Norwegen und Rumänien in die Krisenregionen Italiens zur Unterstützung der dortigen Ärzte gesandt.¹³

6 Vgl. Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 347/924, 20.12.2013.

7 So etwa Martin Nettesheim: AEUV Art. 196, in: Eberhard Grabitz/Meinhard Hilf/Martin Nettesheim (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, München 2015, hier Rn. 13.

8 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 293/1, 5.11.2013.

9 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Beschluss Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union.

10 Tilman Altwicker: Transnationale Gewährleistung Ziviler Sicherheit – Europäische und internationale Rahmenbedingungen, in: Dieter Kugelmann/Thomas Würtenberger/Christoph Gusy (Hrsg.): Rechtshandbuch Zivile Sicherheit, München 2017, S. 137-160, hier Rn. 23. Zur Pandemie als Herausforderung an die internationale Zusammenarbeit vgl. Hans-Heinrich Trute: Pandemien als potentiell globale Katastrophe, in: Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 4/2018, S. 125-132, hier S. 125.

11 Europäische Kommission: EU-Katastrophenschutzverfahren, 15.1.2020, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/echo/files/aid/countries/factsheets/thematic/civil_protection_de.pdf (letzter Zugriff: 8.7.2020).

12 Europäische Kommission: Zentrum für die Koordination von Notfallmassnahmen (ERCC), 4.5.2020 (letzter Zugriff: 8.7.2020).

Hinsichtlich der von einigen Mitgliedstaaten angeordneten Grenzschießungen hat die Europäische Kommission Richtlinien für die im Zusammenhang mit den Grenzschießungen verhängten Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherstellung des freien Warenverkehrs veröffentlicht.¹⁴ Zentrale Themen sind die Aufrechterhaltung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, Vorgaben für angemessene Gesundheitsmaßnahmen und für die EU-Außengrenzen. Für Grenzen innerhalb des Schengen-Raums erlaubt sie, soweit für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich, die Wiedereinsetzung temporärer Grenzkontrollen. Zu Forschungszwecken hat sie den deutschen Impfstoffentwickler *Curevac* mit 80 Mio. Euro unterstützt.¹⁵ Der Europäische Rat verwies bereits früh auf die notwendige enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Fragen medizinischer Sicherheit.¹⁶ Zur Bewertung medizinisch notwendiger Maßnahmen könnten neben der Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, WHO) auch die Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (European Centre for Disease and Control, ECDC) als EU-Agentur helfen.¹⁷ Der Rat bekräftigt Bestrebungen, das Virus europaweit einzudämmen, indem er die Europäische Kommission explizit auffordert, Eingrenzungsmaßnahmen zu ergreifen, vor allem durch die weitere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beschaffung medizinischen Equipments und der Finanzierung medizinischer Forschung.¹⁸ Das Europäische Parlament versuchte früh, den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu koordinieren, insbesondere für medizinisch relevante Güter wie zum Beispiel Schutzmasken.¹⁹ Angesichts merklicher Abstimmungsprobleme werden hier parallel zur akuten Pandemiebekämpfung verbesserte Maßnahmen für die Zukunft diskutiert, wobei neben verbesserter finanzieller Aufstellung auch die künftige Rolle des ECDC thematisiert wird.²⁰ Um die Pandemie ohne Finanzierungsengpässe in den einzelnen Mitgliedstaaten effektiv bekämpfen zu können, sollen die Mitgliedstaaten Hilfen aus dem europäischen Solidaritätsfonds beantragen können.²¹ Die Mitgliedstaaten sollen sich gegenseitig unterstützen, etwa durch die Überlassung medizinischen Equipments beziehungsweise die Lieferung von Schutzmasken oder Schutzanzügen.²²

- 13 Europäische Kommission: Pressemitteilung: Coronavirus: Entsendung medizinischer Teams der EU nach Italien, Pressemitteilung, 7.4.2020, IP/20/613. Vgl. hierzu auch den Beitrag „Europäische Agenturen“ in diesem Jahrbuch.
- 14 Europäische Kommission: COVID-19 Leitlinien für Grenzmanagementmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Waren und wesentlichen Dienstleistungen C(2020) 1753 final, in: Amtsblatt der Europäischen Union CI 86/1, 16.3.2020.
- 15 Europäische Kommission: Coronavirus: Kommission bietet CureVac, einem Hersteller innovativer Impfstoffe, Finanzierung an, Pressemitteilung, 16.3.2020, IP/20/474.
- 16 Rat der Europäischen Union: Schlussfolgerungen des Rates zu COVID-19, 13.2.2020, Dok. 6038/20.
- 17 Regierung Kroatiens: EU will ensure a coordinated response to the COVID-19, Pressemitteilung, 6.3.2020.
- 18 Europäischer Rat: Gemeinsame Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates, 26.3.2020, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2020/03/26/joint-statement-of-the-members-of-the-european-council-26-march-2020/> (letzter Zugriff: 8.7.2020).
- 19 Europäisches Parlament: Press Release: Delivering masks across borders: EU Single Market protecting citizens' health, Pressemitteilung, 18.3.2020.
- 20 Nicole Scholz/Angelos Delivorias/Marianna Pari: What can the EU do to alleviate the impact of the coronavirus crisis?, in: Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, März 2020.
- 21 Europäisches Parlament: Financial assistance for countries seriously affected by a major public health emergency, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document.html?reference=EPRS_ATA%282020%29649345 (letzter Zugriff: 8.7.2020).
- 22 Europäisches Parlament: Solidarity: how EU countries help each other fight Covid-19, Pressemitteilung, 8.4.2020.

Pandemiebekämpfung und Grundfreiheiten widersprechen sich also keinesfalls notwendigerweise. Vielmehr ermöglichen sie es, durch europaweit abgestimmte Gesundheitsmaßnahmen die Grundfreiheiten so weit wie möglich aufrechtzuerhalten. Im Krisenfall ist die Koordinierungskompetenz eine Art Notrechtsvorbehalt für die Aufrechterhaltung der Grundfreiheiten. Mitgliedstaatliche Alleingänge sind dabei politisch verheerend. Sie sind zwar nicht stets europarechtswidrig, beschädigen aber die politische Idee der europäischen Solidarität als Grundlage der EU. Hier werden neue politische Initiativen und rechtliche Instrumente zur Optimierung der Handlungsfähigkeit der Union notwendig werden.

Hinter diese Diskussion ist die bis Ende 2019 in der medialen Öffentlichkeit lebhaft geführte Debatte über den britischen EU-Austritt in den Hintergrund getreten. Der so genannte *Brexit* ist unter Einigung über einen Übergangszeitraum bis 31.12.2020 beschlossen.²³ Hinsichtlich der zukünftigen Beziehungen ist aber der ausgehandelte Vertragsentwurf der EU von London verworfen worden. Dass auch nach dem Brexit die Sicherheitspolitik zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU eng abgestimmt werden soll, bekräftigen weiterhin alle Beteiligten.²⁴ Der Rat hat der Europäischen Kommission das Verhandlungsmandat zur Aushandlung von Leitlinien für den Austritt übertragen.²⁵ Am 18. März 2020 wurde ein Entwurf der Bestimmungen über die neue Zusammenarbeit nach dem Brexit publiziert.²⁶ Hierin wird eine Sicherheitspartnerschaft angestrebt mit enger Kooperation etwa in den Bereichen Europol und Eurojust, allgemeiner Sicherheits- und Verteidigungspolitik und irregulärer Migration, medizinischer Sicherheit sowie Cybersicherheit.²⁷ Welche der bisher aufgeworfenen Themen zur polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit letztlich in welcher Form in den Kooperationsvertrag übernommen werden, wird sich erst im Verhandlungsverlauf zeigen.

Neben Covid-19 und Brexit wird in der Sicherheitszusammenarbeit weiterhin die Koordinierung datenverarbeitungsrechtlicher Regelungen diskutiert. Die Cybersecurity-Verordnung²⁸ ist am 27.6.2019 in Kraft getreten und regelt Fragen der Informationssicherheit in elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten.²⁹ Die Stellung einzelner Regelungen in der gesamten Regelungsarchitektur ist aber teils weiterhin unklar.³⁰ Die Diskussion über die ePrivacy-Verordnung wurde zuletzt vom Rat der Europäischen Union

23 Vgl. Europäische Union und europäische Atomgemeinschaft/Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, in: Amtsblatt der Europäischen Union L 29/7, 31.1.2020, hier Art. 126.

24 Europäische Kommission: Rede von Michel Barnier vor Studierenden der ESCP Europe: Zusammenarbeit im Zeitalter des Brexit, 26.2.2020, SPEECH/20/340.

25 Europäische Kommission: Künftige Partnerschaft zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich: Europäische Kommission erhält Mandat für Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich Pressemitteilung, 25.2.2020, IP/20/324.

26 Europäische Kommission: Draft text of the Agreement on the new partnership with the United Kingdom, 18.3.2020, UKTF (2020) 14.

27 Europäische Kommission: Draft text of the Agreement with the United Kingdom, hier S. 228-288.

28 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit), in: Amtsblatt der Europäischen Union L 151/15, 7.6.2019.

29 Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union: Verordnung (EU) 2019/881, Erwägungsgrund 1.

30 Dennis-Kenji Kipker: EU Cybersecurity Act and Certification Schemes: ein aktueller Fortschrittsbericht, in: Datenschutz und Datensicherheit 7/2020, S. 263-265.

mit Abänderungsvorschlägen bereichert,³¹ die insbesondere Anpassungen an die DSGVO betrafen und mittelbar den Anwendungsbereich der ePrivacy-Verordnung in der europäischen Gesetzesarchitektur spezifizieren. Der zeitweise Stillstand bei der Rechtssetzung scheint hiermit überwunden.³² Nach harscher Kritik³³ an der geplanten eEvidence-Verordnung³⁴ wurde deren Diskussion eingestellt. Bei der Anwendung von DSGVO und JI-RL werden inzwischen Einzelheiten rechtmäßiger Datenverarbeitung durch die Polizei diskutiert. Die intensiven Debatten um Einzelfragen der Auslegung und Anwendung der DSGVO werden nun durch vergleichbare Diskussionen um die JI-RL bereichert.³⁵ Nicht zuletzt bleibt die Terrorismusprävention infolge verschiedener schwerwiegender Attentate in mehreren Mitgliedstaaten aktuell.

Sicherheitsfragen im Bereich der Außengrenzen

Der Europäische Rat hat zuletzt 13 neue Projekte im Bereich der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) initiiert, die unter anderem die Cyberabwehr-Ausbildung verbessern, die gemeinsamen Maßnahmen im Bereich Sicherheitsrecht ausbauen und die Fähigkeiten an Land, auf See und im Weltraum verbessern sollen.³⁶ Sicherheitsrecht an den Außengrenzen wird noch immer durch die sogenannte „Flüchtlingskrise“ von 2015 beeinflusst. Die EU tritt als sicherheitsrelevanter Akteur im Mittelmeer auf.³⁷ Anfang 2020 haben erneute – wohl von der Türkei aus innenpolitischen Interessen forcierte – Migrationswellen an der türkisch-griechischen Grenze für mediale Aufmerksamkeit gesorgt. Die Europäische Kommission hat gemeinsamem Grenzschutz oberste Priorität verliehen und mit vielen Mitgliedstaaten Griechenland finanziell und personell unterstützt.³⁸ Griechenland hatte – wohl völkerrechtswidrig³⁹ – das Asylrecht für einige Tage ausgesetzt, um Geflüchtete direkt und ohne Prüfung des Asylantrags wieder zurück in die Türkei zu überführen.⁴⁰ Im Schatten der erneut eskalierenden Gewalt im Nahen und Mittleren Osten

-
- 31 Rat der Europäischen Union: Proposal for a Regulation of the European Parliament and of the Council concerning the respect for private life and the protection of personal data in electronic communications and repealing Directive 2002/58/EC (Regulation on Privacy and Electronic Communications), 21.2.2020, Dok-Nr. 5979/20.
- 32 Stefan Hanloser: ePrivacy – neuer Ratsentwurf – Cookies für den Medienpluralismus, in: Beck Community, 23.2.2020.
- 33 Datenschutzkonferenz: Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder: Der Vorschlag der EU-Kommission für eine E-Evidence-Verordnung führt zum Verlust von Betroffenenrechten und verschärft die Problematik der sog. Vorratsdatenspeicherung, 7.11.2018, abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DSBundLaender/20181107_EntschliessungE_Evidence.html?jsessionid=EEFD599D5EFA8A6977FCF0682DFCAE94.1_cid507?nn=5217016 (letzter Zugriff: 8.7.2020).
- 34 Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen, 17.4.2018, 2018/0108 COD.
- 35 Anne Borell/Stephan Schindler: Polizei und Datenschutz, in: Datenschutz und Datensicherheit 2020, S. 767-773.
- 36 Rat der Europäischen Union: Zusammenarbeit im Verteidigungsbereich: Rat lanciert 13 neue SSZ-Projekte, 12.11.2019, Pressemitteilung 711/19.
- 37 Kira Frankenthal (Hrsg.): The EU as a Maritime Security Actor in the Mediterranean Sea, Baden-Baden 2019.
- 38 Europäische Kommission: EU mobilises support to Greece via Civil Protection Mechanism, Pressemitteilung, 6.3.2020.
- 39 Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages: „Push-Backs“ an der türkisch-griechischen Grenze im Lichte des Völkerrechts, 31.3.2020, WD 2 – 3000 – 028/20, hier S. 22.
- 40 United Nations High Commissioner of Human Rights: Statement: „Greece: Rights violations against asylum seekers at Turkey-Greece border must stop“, 23. März 2020.

steht sowohl das Flüchtlingsrecht als auch das System der gemeinsamen Sicherung der Außengrenzen von ganz neuen Herausforderungen. Auf der Prioritätenliste ungelöster Problem steht nach wie vor eine gemeinsame Flüchtlingsaufnahmepolitik nach Einreise und damit eine wirksame Entlastung der Grenzstaaten, namentlich Griechenlands und der Mittelmeeranrainer über punktuelle finanzielle Zahlungen hinaus.

Justizielle Zusammenarbeit

Debatten über den Europäischen Haftbefehl prägen die Diskussion der justiziellen Zusammenarbeit. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entschied, deutsche Staatsanwaltschaften seien (anders als ihre litauischen Kollegen) aufgrund ihrer ministerialen Weisungsabhängigkeit nicht unabhängig genug, um Europäische Haftbefehle ausstellen zu dürfen.⁴¹ Österreichs Staatsanwälte seien hingegen unabhängig genug. Zwar seien auch sie ministerial weisungsabhängig, sie müssten aber die Ausstellung des Haftbefehls von einem Gericht bewilligen lassen, dass unabhängig objektive Entscheidungen treffe.⁴² Die französischen, belgischen und schwedischen Staatsanwaltschaften seien ebenfalls unabhängig genug und befugt, Europäische Haftbefehle auszustellen.⁴³ Für Deutschland dürfte dies aus Praktikabilitätserwägungen bedeuten, dass jedenfalls bei der Ausstellung Europäischer Haftbefehle ein Gericht hinzugezogen werden muss. Alternativ müsste zum Prinzip des Untersuchungsrichters zurückgekehrt werden.

Fazit und Ausblick

Sicherheit und Nord-Süd-Solidarität sind zu Zentralfragen der Zukunftsfähigkeit der EU geworden. Die Sicherheitszusammenarbeit steht vor fundamentalen Herausforderungen. Die EU schwankt in der Covid-19-Pandemie zwischen gutem Willen und fehlender rechtlicher Kompetenz. Wegen der von den Mitgliedstaaten nur beschränkt übertragenen Aufgaben (Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung) geht Kritik an europäischen Versäumnissen im Einzelfall fehl. Es wird sich zeigen, ob die EU-Mitgliedstaaten in Zukunft weitergehende Kompetenzen einräumen oder umgekehrt deren Ausübung – wie in der Flüchtlingspolitik – weiterhin blockieren werden. Der Brexit erfordert die Umsetzung der fortdauernden politischen Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik in neue vertragliche Regelungen. Im Datenschutzrecht führen Reflexion und Diskurs zu einem Prozess von „trial and error“: Weniger sinnvolle Novellen (eEvidence) scheinen verworfen. Die Politik im Bereich der Außengrenzen wirkt nicht immer abgestimmt. Der EuGH liefert hingegen klare Vorgaben für die Verhängung des Europäischen Haftbefehls, die allerdings in Deutschland noch umgesetzt werden müssen.

Weiterführende Literatur

Raphael Bossong (Hrsg.): Terrorismus als Herausforderung der Europäischen Union, Baden-Baden 2019.

41 Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil vom 27. Mai 2019, ECLI:EU:C:2019:456, OG und PI.

42 Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil vom 9. Oktober 2019, ECLI:EU:C:2019:849, NJ; Pia Lorenz: Warum Österreichs Staatsanwälte abhängig sein dürfen, in: LTO Online, 9.10.2019.

43 Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil vom 12. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1077, JR und YC; Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil vom 12. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1078, XD; Gerichtshof der Europäischen Union: Urteil vom 12. Dezember 2019, ECLI:EU:C:2019:1079, ZB; Annelie Kaufmann: Allgemeine Weisungen des Justizministers stehen EU-Haftbefehl nicht entgegen, in: LTO Online, 12.12.2019.